

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ff754031-5310-3a46-85b0-508b888f4ed9>

Bibliografie

Titel	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)
Amtliche Abkürzung	12. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-12-1

§ 8a 12. BImSchV - Information der Öffentlichkeit

(1) Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die Angaben nach [Anhang V Teil 1](#) ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach [§ 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) auf dem neuesten Stand zu halten. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor störfallrelevanten Änderungen nach [§ 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) zu erfüllen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Information der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

(2) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf aus Gründen des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen von der Veröffentlichung von Informationen gemäß Absatz 1 abgesehen werden.

